

Geschäftsverzeichnissnr. 3029
Urteil Nr. 80/2005 vom 27. April 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 6 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, gestellt vom Friedensrichter des zweiten Kantons Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 16. Februar 2004 in Sachen der Vervaeet Transport GmbH gegen die Devos Vanhaute Keukendesign AG, dessen Ausfertigung am 25. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 6 des Gesetzes vom 2. August 2002 [zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr] gegen den Gleichheitsgrundsatz oder nicht, indem die Kaufleute ausschließlich im Falle des Geschäftsverkehrs, d.h. mit einem anderen Kaufmann, und nicht in den anderen Fällen (d.h. bei einer Klage gegen einen Nichtkaufmann), die Erstattung der außergerichtlichen Kosten und der Kosten und Honorare ihres Anwalts beanspruchen können, während andererseits ein Nichtkaufmann ebensowenig dazu berechtigt ist, die Erstattung der obengenannten Verteidigungskosten zu beanspruchen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Das Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr bezweckt die Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (*ABl. L 200* vom 8. August 2000, S. 35). Die *ratio legis* der Richtlinie besteht darin, daß Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und insbesondere die unterschiedliche Art und Weise, wie dessen Folgen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geregelt werden, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes in gravierender Weise beeinträchtigen, wovon insbesondere die kleinen und mittleren Betriebe betroffen sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1827/001, S. 4).

Aufgrund seines Artikels 3 Absatz 1 ist dieses Gesetz auf alle Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind, anzuwenden, wobei laut Artikel 2 Nr. 1 desselben Gesetzes unter Geschäftsverkehr die Geschäftsvorgänge « zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern oder Auftraggebern, die zu einer Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen » zu verstehen sind.

Artikel 4 dieses Gesetzes bestimmt die Frist, innerhalb deren eine als Entgelt für Handelsgeschäfte geleistete Zahlung grundsätzlich erfolgen muß.

Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes, mit dem Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie 2000/35/EG umgesetzt wird, bestimmt:

« Wenn die Parteien unbeschadet des Artikels 7 nichts anderes vereinbart haben und wenn der Schuldner nicht innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist oder in deren Ermangelung innerhalb der in Artikel 4 festgelegten Zahlungsfrist zahlt, hat der Gläubiger - unbeschadet seines Rechts auf Erstattung der Gerichtskosten gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches - zudem gegenüber dem Schuldner Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug bedingten Beitreibungskosten. Die Anwendung dieses Artikels schließt die Zuerkennung zugunsten des Gläubigers der in den Artikeln 1018 Absatz 1 Nr. 6 und 1022 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Summen aus.

Bei diesen Beitreibungskosten sind die Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des betreffenden Schuldbetrags zu beachten.

Der König legt einen Höchstbetrag für diesen angemessenen Ersatz der Beitreibungskosten für unterschiedliche Schuldhöhen fest ».

B.2. Der verweisende Richter möchte mit der präjudiziellen Frage in Erfahrung bringen, ob dieser Artikel 6 gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, indem « die Kaufleute ausschließlich im Falle des Geschäftsverkehrs, d.h. mit einem anderen Kaufmann, und nicht in den anderen Fällen (d.h. bei einer Klage gegen einen Nichtkaufmann), die Erstattung der außergerichtlichen Kosten und der Kosten und Honorare ihres Anwalts beanspruchen können, während andererseits ein Nichtkaufmann ebensowenig dazu berechtigt ist, die Erstattung der obengenannten Verteidigungskosten zu beanspruchen ».

B.3.1. Die vor dem verweisenden Richter klagende Partei und der Ministerrat machen geltend, daß die Antwort auf die präjudizielle Frage der Lösung des Streitfalls im Hauptverfahren nicht dienlich sei, weil einerseits die angebliche Behandlungsungleichheit sich nicht aus dem betreffenden Artikel 6 des Gesetzes vom 2. August 2002 selbst ergebe und andererseits die vom verweisenden Richter aufgestellten Hypothesen nicht zweckdienlich sein könnten, und zwar insbesondere in Anbetracht der unmittelbaren Anwendbarkeit einer Regel des europäischen Rechts, die den gleichen Inhalt wie die zu prüfenden Normen habe.

Deshalb bedürfe die präjudizielle Frage - ihnen zufolge - keiner Antwort.

B.3.2. Grundsätzlich obliegt es dem Richter, der eine präjudizielle Frage stellt, zu prüfen, ob die Beantwortung der Frage der Lösung des ihm unterbreiteten Streitfalls dienlich ist. Nur dann, wenn dies offensichtlich nicht der Fall ist, kann der Hof beschließen, daß die Frage keiner Antwort bedarf.

B.3.3. Der verweisende Richter hat festgestellt, daß die beiden Parteien im Hauptverfahren Unternehmen sind und daß der Gläubiger die als Entgelt für ein Handelsgeschäft zu leistende Zahlung fordert, weshalb ihnen gegenüber die Anwendungsbedingungen von Artikel 6 des Gesetzes vom 2. August 2002 auf jeden Fall erfüllt sind.

B.3.4. Die Antwort auf die präjudizielle Frage kann der Lösung des Streitfalls im Hauptverfahren nicht dienlich sein, da in jedem Fall der Ersatz « aller durch den Zahlungsverzug bedingten Beitreibungskosten » gefordert und gewährt werden kann, und zwar unter Berücksichtigung der in Artikel 6 des Gesetzes vom 2. August 2002 aufgeführten Bedingungen.

Des weiteren ist Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e) der Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, der durch Artikel 6 umgesetzt wird, zu berücksichtigen. Da die Richtlinie hinsichtlich des zu erzielenden Ergebnisses für jeden Mitgliedstaat, für den sie bestimmt ist, verbindlich ist und ihre Rechtsgültigkeit angesichts des Gemeinschaftsrechts nicht bestritten wird, könnte der Gesetzgeber den fraglichen Behandlungsunterschied nur durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes aufheben.

B.3.5. Die Einrede wird angenommen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. April 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts